Amtliche Bekanntmachung der Kreisstadt Siegburg

Satzungsbeschluss und Inkrafttreten des einfachen Bebauungsplanes Nr. 25/2

Der Rat der Stadt Siegburg hat in seiner Sitzung am 09.07.2026 den einfachen Bebauungsplan Nr. 25/2 einschließlich der zugehörigen Begründung gem. § 10 Abs. 1 Baugesetzbuch (BauGB) in der zurzeit gültigen Fassung als Satzung beschlossen.
Das Plangebiet befindet sich im Bereich zwischen den Straßen Am Tannenhof und Junkersbusch im Stadtteil Stallberg. Der räumliche Geltungsbereich des Bebauungsplans ist im nachfolgenden Übersichtsplan mit schwarzer Strichlinie eingefasst.
Mittels des Bebauungsplanes soll die vorhandene städtebauliche Struktur planungsrechtlich gesichert sowie die bauliche Entwicklung in Hinblick auf gesunde Wohnverhältnisse und umweltschützende Anforderungen maßvoll gesteuert werden. Der im beschleunigten Verfahren gem. § 13a BauGB aufgestellte Bebauungsplan regelt die bauplanungsrechtliche Zulässigkeit von Bauvorhaben nicht abschließend, sodass weiterhin die Bestimmungen der §§ 34 und 35 BauGB (Zulässigkeit von Vorhaben innerhalb der im Zusammenhang bebauten Ortsteile und Bauen im Außenbereich) heranzuziehen sind.

Bekanntmachungsanordnung:

Gemäß § 2 Abs. 3 der Bekanntmachungsverordnung (BekanntmVO) wird hiermit bestätigt, dass der Wortlaut des papiergebundenen Dokumentes der Satzung mit den Beschlüssen des Rates vom 09.07.2026 übereinstimmt und dass nach § 2 Abs. 1 und 2 BekanntmVO verfahren worden ist.

Der Satzungsbeschluss wird hiermit gem. § 10 Abs. 3 BauGB öffentlich bekannt gemacht. **Mit dieser Bekanntmachung tritt der einfache Bebauungsplan Nr. 25/2 in Kraft.** Die Bekanntmachung tritt an die Stelle der sonst für Satzungen vorgeschriebenen Veröffentlichung.

Der einfache Bebauungsplan Nr. 25/2 kann einschließlich der Planbegründung ab sofort im Rathaus der Stadt Siegburg, Planungs- und Bauaufsichtsamt, Nogenter Platz 10, 53721 Siegburg während der Öffnungszeiten eingesehen werden. Auf Wunsch wird über den Inhalt Auskunft erteilt.

Der in Kraft getretene Bebauungsplan mit der Begründung kann auch auf der Internetseite der Stadt Siegburg eingesehen werden. **www.siegburg.de** unter der Rubrik „Planen, Bauen & Verkehr“ / Planen & Bauen / „Stadtplanung Online“ / „Rechtswirksame Bebauungspläne“ oder unter
www.o-sp.de/siegburg/rechtskraft
Die Planunterlagen sind auch über das zentrale Internetportal des Landes NRW zugänglich: www.bauleitplanung.nrw.de

Hinweise:

1) Nach § 44 Abs. 3 Satz 1 BauGB kann der Entschädigungsberechtigte Entschädigung verlangen, wenn die in §§ 39 bis 42 BauGB bezeichneten Vermögensnachteile eingetreten sind. Er kann gem. § 44 Abs. 3 Satz 2 BauGB die Fälligkeit des Anspruchs dadurch herbeiführen, dass er die Leistung der Entschädigung schriftlich bei dem Entschädigungspflichtigen beantragt. Ein Entschädigungsanspruch erlischt nach § 44 Abs. 4 BauGB, wenn nicht innerhalb von 3 Jahren nach Ablauf des Kalenderjahres, in dem die in § 44 Abs. 3 Satz 1 BauGB bezeichneten Vermögensnachteile eingetreten sind, die Fälligkeit des Anspruchs herbeigeführt wird.

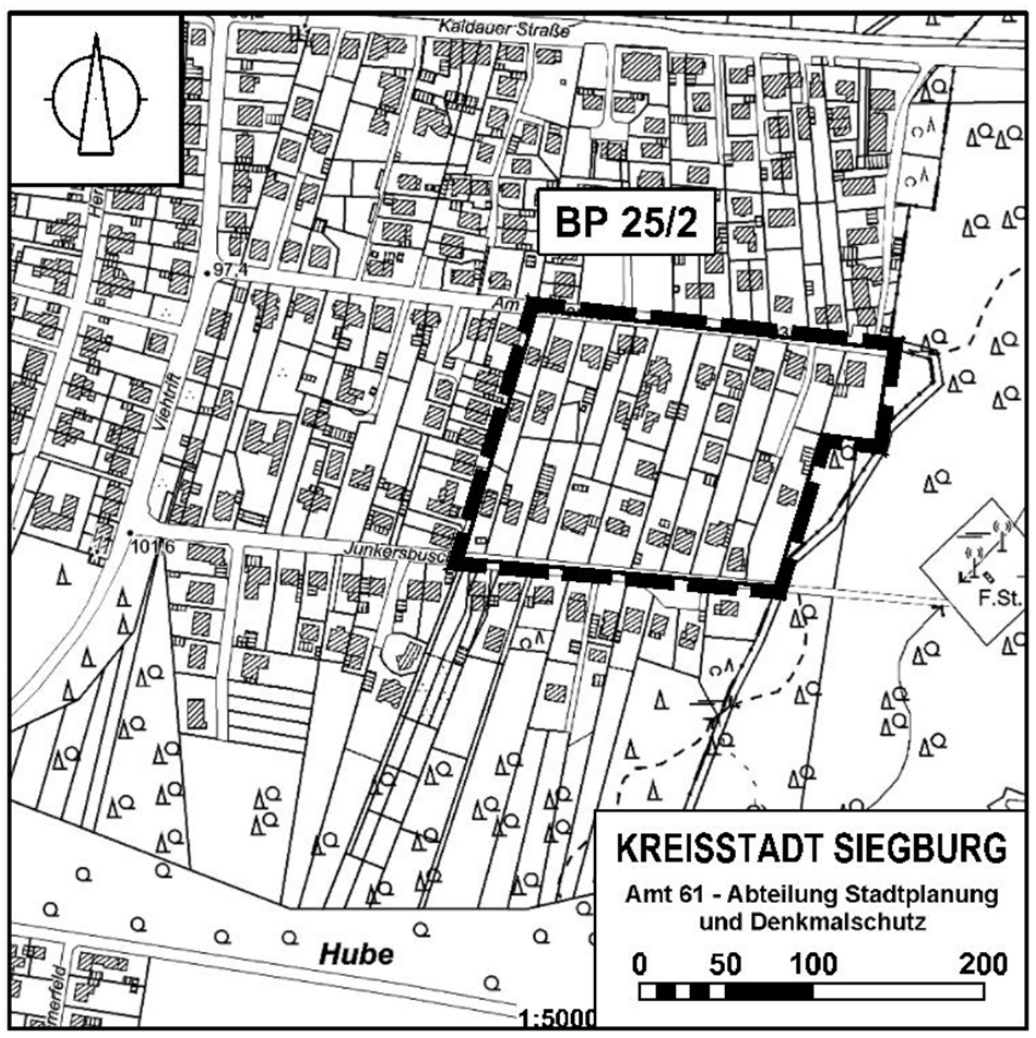
2) Unbeachtlich werden gemäß § 215 BauGB
   a) eine nach § 214 Abs. 1 Satz 1 Nr. 1 bis 3 BauGB beachtliche Verletzung der dort bezeichneten Verfahrens- und Formvorschriften,
   b) eine unter Berücksichtigung des § 214 Abs. 2 BauGB beachtliche Verletzung der Vorschriften über das Verhältnis des Bebauungsplans und Flächennutzungsplans und
   c) nach § 214 Abs. 3 Satz 2 BauGB beachtliche Mängel des Abwägungsvorgangs,

   wenn sie nicht innerhalb eines Jahres seit Bekanntmachung des Flächennutzungsplans oder der Satzung schriftlich gegenüber der Stadt Siegburg unter Darlegung des die Verletzung begründenden Sachverhalts geltend gemacht worden sind. Dies gilt entsprechend, wenn Fehler nach § 214 Abs. 2a BauGB beachtlich sind.

3) Die Verletzung von Verfahrens- oder Formvorschriften der Gemeindeordnung für das Land Nordrhein-Westfalen (GO NRW) kann gem. § 7 Abs. 6 GO NRW gegen Satzungen, sonstige ortsrechtliche Bestimmungen und Flächennutzungspläne nach Ablauf von 6 Monaten seit ihrer Verkündung nicht mehr geltend gemacht werden, es sei denn,
   a) eine vorgeschriebene Genehmigung fehlt oder ein vorgeschriebenes Anzeigenverfahren wurde nicht durchgeführt,
   b) die Satzung, die sonstige ortsrechtliche Bestimmung oder der Flächennutzungsplan ist nicht ordnungsgemäß öffentlich bekanntgemacht worden,
   c) der Bürgermeister hat den Ratsbeschluss vorher beanstandet oder
   d) der Form- oder Verfahrensmangel ist gegenüber der Stadt Siegburg vorher gerügt und dabei die verletzte Rechtsvorschrift und die Tatsache bezeichnet worden, die den Mangel ergibt.

Siegburg, 10.07.2026

Gez. Stefan Rosemann
Bürgermeister



Amtliche Bekanntmachung der Kreisstadt Siegburg

Satzungsbeschluss und Inkrafttreten des Bebauungsplanes Nr. 50/8

Der Rat der Stadt Siegburg hat in seiner Sitzung am 09.07.2026 den Bebauungsplan Nr. 50/8 einschließlich der zugehörigen Begründung gem. § 10 Abs. 1 Baugesetzbuch (BauGB) in der zurzeit gültigen Fassung als Satzung beschlossen.
Das Plangebiet befindet sich im Bereich zwischen der Wilhelmstraße und der von-Stephan-Straße im Siegburger Zentrum. Der räumliche Geltungsbereich des Bebauungsplans ist im nachfolgenden Übersichtsplan mit einer schwarzen Strichlinie eingefasst.
Der Bebauungsplan Nr. 50/8 wurde im beschleunigten Verfahren gem. § 13a BauGB aufgestellt.

Bekanntmachungsanordnung

Es wird gemäß § 2 Abs. 3 der Bekanntmachungsverordnung NRW (BekanntmVO) bestätigt, dass der Wortlaut des papiergebundenen Dokumentes der Satzung mit den Beschlüssen des Rates vom 09.07.2026 übereinstimmt und dass nach § 2 Abs. 1 und 2 BekanntmVO verfahren worden ist.

Der Satzungsbeschluss wird hiermit gem. § 10 Abs. 3 BauGB öffentlich bekannt gemacht. **Mit dieser Bekanntmachung tritt der Bebauungsplan Nr. 50/8 in Kraft.** Die Bekanntmachung tritt an die Stelle der sonst für Satzungen vorgeschriebenen Veröffentlichung.

Der Bebauungsplan Nr. 50/8 kann einschließlich der Planbegründung ab sofort im Rathaus der Stadt Siegburg, Planungs- und Bauaufsichtsamt, Nogenter Platz 10, 53721 Siegburg während der Öffnungszeiten eingesehen werden. Auf Wunsch wird über den Inhalt Auskunft erteilt.

Der in Kraft getretene Bebauungsplan mit der Begründung kann auch auf der Internetseite der Stadt Siegburg eingesehen werden. **www.siegburg.de** unter der Rubrik „Planen, Bauen & Verkehr“ / Planen & Bauen / „Stadtplanung Online“ / „Rechtswirksame Bebauungspläne“ oder unter
www.o-sp.de/siegburg/rechtskraft
Die Planunterlagen sind auch über das zentrale Internetportal des Landes NRW zugänglich: www.bauleitplanung.nrw.de

Hinweise:

1) Nach § 44 Abs. 3 Satz 1 BauGB kann der Entschädigungsberechtigte Entschädigung verlangen, wenn die in §§ 39 bis 42 BauGB bezeichneten Vermögensnachteile eingetreten sind. Er kann gem. § 44 Abs. 3 Satz 2 BauGB die Fälligkeit des Anspruchs dadurch herbeiführen, dass er die Leistung der Entschädigung schriftlich bei dem Entschädigungspflichtigen beantragt. Ein Entschädigungsanspruch erlischt nach § 44 Abs. 4 BauGB, wenn nicht innerhalb von 3 Jahren nach Ablauf des Kalenderjahres, in dem die in § 44 Abs. 3 Satz 1 BauGB bezeichneten Vermögensnachteile eingetreten sind, die Fälligkeit des Anspruchs herbeigeführt wird.

2) Unbeachtlich werden gemäß § 215 BauGB
   a) eine nach § 214 Abs. 1 Satz 1 Nr. 1 bis 3 BauGB beachtliche Verletzung der dort bezeichneten Verfahrens- und Formvorschriften,

Hrsg.: Kreisstadt Siegburg, Der Bürgermeister
Nogenter Platz 10, 53721 Siegburg
02241/102-0
02241/102-1284
Das Amtsblatt kann gegen Erstattung der Kosten beim VWP-Verlag, Pfaffenweg 15, 53227 Bonn, bezogen werden.

b) eine unter Berücksichtigung des § 214 Abs. 2 BauGB beachtliche Verletzung der Vorschriften über das Verhältnis des Bebauungsplans und Flächennutzungsplans und

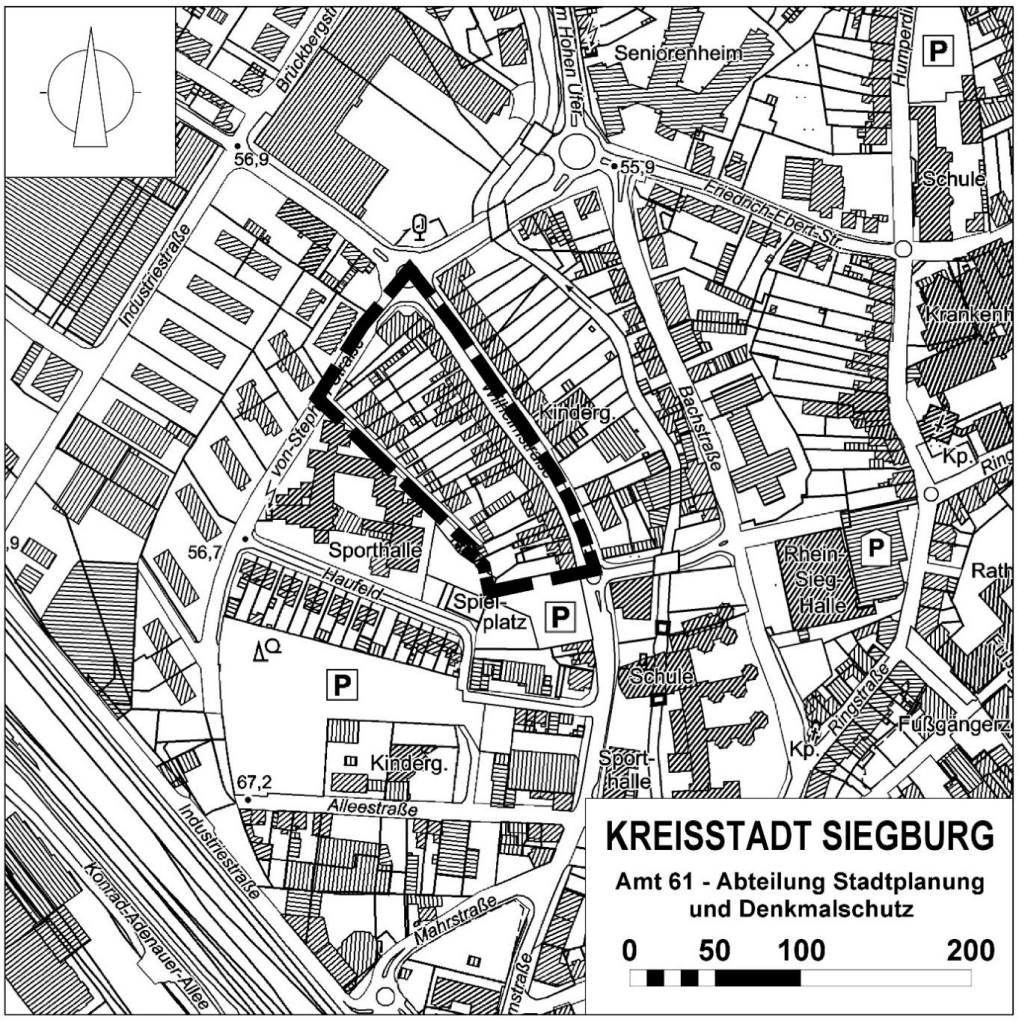
c) nach § 214 Abs. 3 Satz 2 BauGB beachtliche Mängel des Abwägungsvorgangs,

wenn sie nicht innerhalb eines Jahres seit Bekanntmachung des Flächennutzungsplans oder der Satzung schriftlich gegenüber der Stadt Siegburg unter Darlegung des die Verletzung begründenden Sachverhalts geltend gemacht worden sind. Dies gilt entsprechend, wenn Fehler nach § 214 Abs. 2a BauGB beachtlich sind.

3) Die Verletzung von Verfahrens- oder Formvorschriften der Gemeindeordnung für das Land Nordrhein-Westfalen (GO NRW) kann gem. § 7 Abs. 6 GO NRW gegen Satzungen, sonstige ortsrechtliche Bestimmungen und Flächennutzungspläne nach Ablauf von 6 Monaten seit ihrer Verkündung nicht mehr geltend gemacht werden, es sei denn,
   a) eine vorgeschriebene Genehmigung fehlt oder ein vorgeschriebenes Anzeigenverfahren wurde nicht durchgeführt,
   b) die Satzung, die sonstige ortsrechtliche Bestimmung oder der Flächennutzungsplan ist nicht ordnungsgemäß öffentlich bekanntgemacht worden,
   c) der Bürgermeister hat den Ratsbeschluss vorher beanstandet oder
   d) der Form- oder Verfahrensmangel ist gegenüber der Stadt Siegburg vorher gerügt und dabei die verletzte Rechtsvorschrift und die Tatsache bezeichnet worden, die den Mangel ergibt.

Siegburg, 15.07.2026

Gez. Stefan Rosemann
Bürgermeister



Öffentliche Bekanntmachung

Nachrichtlicher Hinweis gem. § 18 der Hauptsatzung der Kreisstadt Siegburg:
Die nachfolgenden Bekanntmachungen wurden am 17.07.2026 ortsüblich auf der Internetseite der Kreisstadt Siegburg www.siegburg.de/bekanntmachungen veröffentlicht:

IV. Änderung der Zuständigkeitsordnung für den Rat der Kreisstadt Siegburg, seine Ausschüsse und den Bürgermeister

Ordnungsbehördliche Verordnung über das Offenhalten von Verkaufsstellen in der Kreisstadt Siegburg am Sonntag, 04.10.2026, anlässlich des Street-Food Herbst

Ordnungsbehördliche Verordnung über das Offenhalten von Verkaufsstellen in der Kreisstadt Siegburg am Sonntag, 08.11.2026, anlässlich des Karnevalserwachen

Ordnungsbehördliche Verordnung über das Offenhalten von Verkaufsstellen in der Kreisstadt Siegburg am Sonntag, 13.12.2026, anlässlich des Mittelaltermarktes

Die öffentlichen Bekanntmachungen stehen der Öffentlichkeit darüber hinaus auf Nachfrage bei der Adresse: Nogenter Platz 10, 53721 Siegburg montags bis donnerstags von 8 bis 15:30 Uhr und freitags von 8 bis 12:30 Uhr zur kostenlosen Einsichtnahme zur Verfügung.

Hrsg.: Kreisstadt Siegburg, Der Bürgermeister
Nogenter Platz 10, 53721 Siegburg
02241/102-0 02241/102-1284

Das Amtsblatt kann gegen Erstattung der Kosten beim VWP-Verlag, Pfaffenweg 15, 53227 Bonn, bezogen werden.